Mietvertrag über einen Winterlagerplatz im Hamburger Yachthafen

zwischen

der Hamburger Yachthafen-Gemeinschaft e.V.
Deichstraße 19, 22880 Wedel

- nachstehend „HYG“ oder „Vermieter“ genannt -

und

Frau/Herrn _____ _____
Nachname Vorname

_____ _____
Straße PLZ / Ort

_____ _____
Geburtsdatum Telefon

_____
Mitglieds-Nr.:

oder im Falle einer Bootsgemeinschaft, auch Ehegattengemeinschaft, deren Gesellschaftern (nachfolgend als „Gesellschafter“ bezeichnet), alle Mitglieder der HYG,

1. Frau/Herrn _____ _____ _____ _____
Nachname Vorname Straße PLZ / Ort

2. Frau/Herrn _____ _____ _____ _____
Nachname Vorname Straße PLZ / Ort

3. Frau/Herrn _____ _____ _____ _____
Nachname Vorname Straße PLZ / Ort

alle vertreten durch den von der Bootsgemeinschaft bestimmten Gesellschafter

Frau/Herrn _____ _____
Nachname Vorname

_____ _____
Straße PLZ / Ort

_____ _____
Geburtsdatum Telefonnr.

_____
Mitglieds-Nr.

- nachstehend „Mieter“ genannt -

Präambel

Die HYG ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragener gemeinnütziger Verein. Sie betreibt den ihr gehörenden Hamburger Yachthafen bei Wedel. Im Rahmen dieses Hafenbetriebs vermietet sie auch Winterlagerplätze. Satzungsgemäß können diese grundsätzlich nur von Mietern angemietet werden, die sowohl persönliches Mitglied der HYG als auch persönliches Mitglied eines des Deutschen Seglerverband e.V. oder Deutschen Motorbootverband e.V. und zugleich des für sie zuständigen Landesverbandes und Landessportbundes angeschlossenen gemeinnützigen Vereins sind. Die Satzung der HYG ist auf seiner Webseite www.hamburger-yachthafen.de einsehbar.

Der Mieter ist (bei Bootsgemeinschaften sind alle Gesellschafter) Mitglied(er) der HYG.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Mietvertrag:

§ 1
Mietobjekt

1. Die HYG vermietet dem Mieter je nach Verfügbarkeit hiermit für die Winterlagerung seiner Segel-/Motoryacht (Katamarane werden nicht eingelagert)

Schiffsname	.....
Schiffstyp	.....
Bauart	.....
größte Länge	.....
größte Breite	.....
Tiefgang	.....
Gewicht	.....

einen Lagerplatz (zutreffendes ankreuzen)

- ☐ in **Halle ….** auf ihrem Gelände in Wedel, Deichstraße 19.
- ☐ im **Freilager** auf ihrem Gelände in Wedel, Deichstraße 19

2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz. Der Lagerplatz wird dem Mieter vielmehr von Jahr zu Jahr bei Einlagerung des Schiffes von Mitarbeitern der HYG unter Berücksichtigung der Belange der HYG und ihrer übrigen Mitglieder und im Hinblick auf eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung der Sicherheitsaspekte neu zugewiesen. Auch aus der wiederholten Zuweisung desselben Platzes kann ein Anspruch auf Beibehaltung dieses Platzes nicht hergeleitet werden. Auch kann die HYG das Schiff des Mieters während einer Winterlagersaison jederzeit versetzen.

3. Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht. Insbesondere handelt es sich bei dem zwischen den Parteien begründeten Rechtsverhältnisses nicht um einen Verwahrvertrag im Sinne der §§ 688 f BGB oder einen Lagervertrag gem. den §§ 467 ff. HGB mit den entsprechenden Rechtsfolgen.

4. Überholungsarbeiten, Reparaturen, Kranen und sonstige Werk- und Dienstleistungen sind ebenso wenig vom Mietvertrag umfasst, sondern ggf. gesondert zu vereinbaren.

§ 2
Beginn, Dauer und Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Winterlagersaison ....., d.h. in der Regel zum 1.10. eines Jahres.

2. Das Mietverhältnis endet grundsätzlich und ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Winterlagersaison, für die es eingegangen worden ist, in der Regel zum 30.4. des Folgejahres. Es verlängert sich jedoch jeweils für die nächstfolgende Winterlagersaison bei Vorliegen der Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 3.

3. Solange der Mieter - im Falle einer Bootsgemeinschaft alle Gesellschafter – Mitglied/er der HYG ist/sind, steht dem Mieter das Recht zu einer Verlängerung des Mietvertrages Jahr für Jahr jeweils für eine weitere Winterlagersaison zu. Dieses Optionsrecht des Mieters gilt als unwiderruflich automatisch ausgeübt, wenn er der HYG seine Absicht, das Mietverhältnis für die folgende Winterlagersaison nicht verlängern zu wollen, nicht spätestens bis zum 31.07. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt hat.

4. Das Mietverhältnis endet außerdem - ohne dass es einer Kündigung, durch die eine oder andere Seite bedarf - wenn und sobald der Mieter nicht mehr Mitglied eines der vorerwähnten Mitgliedsvereine, der HYG bzw. sein Verein nicht mehr Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V. oder Deutschen Motorboot-Verband e.V. sowie im zuständigen Landesverband oder Landessportbund ist.

5. Das Mietverhältnis endet bei Bootsgemeinschaften auch, wenn und sobald ein Gesellschafter nicht mehr Mitglied in einem der vorerwähnten Mitgliedsvereine der HYG ist, es sei denn, dass dieser Gesellschafter zugleich aus der Bootsgemeinschaft ausscheidet.

6. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen für jede Seite unberührt.

   Wichtige Gründe, die jeder für sich eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses durch die HYG rechtfertigen, sind insbesondere

   a) ein Zahlungsrückstand mit den der HYG geschuldeten Zahlungen aus diesem Mietvertrag selbst, aus der Mitgliedschaft in der HYG und/oder aus der Inanspruchnahme anderer Leistungen der HYG in Höhe von insgesamt mehr als € 250,00 und über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und nach einer 2. schriftlichen Mahnung.

   b) die Untervermietung oder sonstige Überlassung des Lagerplatzes an einen Dritten mit Ausnahme der in §5 Ziff. 2 dieses Vertrages genannten Fälle.

   c) die Zweckentfremdung des Lagerplatzes.

   d) ein schwerer Verstoß gegen die Hafenbetriebsordnung.

e) Keine unverzügliche Vorlage der angeforderten Versicherungspolicen.

f) Verlust oder Ablauf des Schwimmfähigkeitsnachweises.

g) schwerwiegendes unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der HYG.

7. Die Termine für die jährliche Belegung und Räumung der Winterlagerfläche im Rahmen der Winterlagersaison hat der Mieter innerhalb der durch Rundschreiben oder auf der Webseite der HYG bekanntgegebenen Fristen mit der HYG abzustimmen. Der Anspruch des Mieters auf Nutzung der ihm vermieteten Winterlagerfläche ist also zeitlich begrenzt durch die rechtzeitig vor Beginn und Ende einer Winterlagersaison abgestimmten Einlagerungs- bzw. Räumungstermine.

§ 3
Mietzins/sonstige Beiträge/Investitionsumlage

1. Der Mieter ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung der HYG jeweils festgesetzte Miete und Investitionsumlage sowie ggf. die vom Vorstand der HYG gem. § 9 der Satzung festgesetzten Entgelte und für die Nutzung der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der HYG und auch die nicht in der Lagerplatzmiete enthaltenen Gebühren für die Teilnahme am Winterlagersystem (z.B. Systemgestell), alle in der jährlichen Preisliste der HYG auf seiner Webseite bekannt gemacht, innerhalb von vier Wochen nach Rechnungserhalt an die HYG zu zahlen. Im Falle der Verlängerung des Mietverhältnisses für die jeweilige Folgewintersaison durch Ausübung der Option ist die HYG berechtigt, die Preise für jede Saison zu aktualisieren, in dem sie das Bestimmungsrecht durch Übersendung der aktuellen Preisliste an den Mieter oder Veröffentlichung auf der Website bis spätestens zum 31.7. des jeweils laufenden Jahres ausübt.

2. Vier Wochen nach Rechnungserhalt kommt der Mieter in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz.

3. Neumieter haben laut Beschluss der Mitgliederversammlung neben der Miete gem. Ziffern 1 und 2 eine nicht verzinsliche Investitionsumlage für das Winterlager zu zahlen, die sich mit jeder Winterlagersaison um 1/5 für Freilager und Halle 1-3 bzw. um 1/10 für Halle 4 verringert. Scheidet der Mieter innerhalb von 5 Jahren bzw. 10 Jahren aus der HYG wieder aus, wird diese Mietvorauszahlung anteilig zurückgezahlt. Für jedes nicht ausgenutzte Jahr werden 20 % der gezahlten Mietvorauszahlung erstattet. Auch Jahre, in denen nur ein Anrecht genommen wird, zählen voll.

4. Der Mieter wird von der Zahlung des gesamten Mietzinses nicht dadurch befreit, dass er den Liegeplatz nicht oder erst später als Mietbeginn in Anspruch nimmt oder diesen vor Beendigung des Mietverhältnisses räumt. Verbleibt das Mietobjekt trotz fristgemäßen Ablaufes des Mietverhältnisses oder aufgrund fristloser Kündigung bei fehlender Anweisung des Mieters am Lagerplatz, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten einschließlich des Abtransportes gleichgültig wohin, innerbetrieblich oder außerbetrieblich, zu tragen. Diese betragen zumindest 120 EUR für die Logistik des Versetzens innerhalb der Hallen und/oder weitere 1.500 EUR für das Nicht-Verbringen ins Wasser.

5. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die HYG berechtigt, die Herausgabe des Bootes zu verweigern und ggf. zum Ausgleich ihrer Ansprüche zu verwerten.

§ 4
Übertragung / Übergang der Rechte und Pflichten / Untervermietung

1. Eine Abtretung oder sonstige Übertragung der Rechte des Mieters aus diesem Vertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Lagerplatzes an Dritte ist unzulässig und berechtigt die HYG zur Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund.

2. Der Mieter ist jedoch berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag zu seinen Lebzeiten auf seinen Ehepartner zu übertragen oder diesen von Todes wegen zu vererben oder mit ihm zu Lebzeiten eine Bootsgemeinschaft zu begründen, sofern und solange der Ehepartner seinerseits persönliches Mitglied der HYG ist oder wird. Entsprechendes gilt für Abkömmlinge des Mieters und deren Abkömmlinge.

3. Ist der Mieter eine Bootsgemeinschaft, so ist jeder Gesellschafter der Bootsgemeinschaft dazu berechtigt, seine Mitgliedschaft an der Bootsgemeinschaft auf seinen Ehepartner oder Abkömmlinge im Sinne der Ziffer 2 zu übertragen oder diesen von Todes wegen zu vererben, sofern und solange diese ihrerseits Mitglied der HYG sind oder werden.

4. Tritt aufgrund der vorstehenden Regelung ein Ehepartner oder Abkömmling im vorgenannten Sinne in den Mietvertrag ein, so hat er jedoch eine neue Mietvorauszahlung in der Höhe zu zahlen, wie sie von der Mitgliederversammlung der HYG für diesen Zeitpunkt beschlossen ist.
   Die Zahlung einer neuen Mietvorauszahlung entfällt für Ehepartner des Gesellschafters einer Bootsgemeinschaft, wenn die Bootsgemeinschaft bereits eine Mietvorauszahlung für dasselbe Schiff gezahlt hat.

5. Der Eintritt anderer Personen in Bootsgemeinschaften zusätzlich zu den oder anstelle der bei erstmaligem Abschluss eines Mietvertrages der Bootsgemeinschaft bereits angehörenden Personen gilt - auch wenn die Personen zugleich Mitglied der HYG werden - als Beendigung des Mietvertrages mit der bisherigen Bootsgemeinschaft zum Ende der betreffenden Winterlagersaison.

§ 5
Schiffsveränderungen

1. Der Mieter darf den ihm zugewiesenen Lagerplatz nur für die Einlagerung seines in § 1 genannten Schiffes nutzen.

2. Will der Mieter den gemieteten Lagerplatz für ein anderes als das in § 1 beschriebene Schiff nutzen, so hat er dies der HYG bis zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres unter Angabe des Schiffsnamens des neuen Schiffes, seiner größten Breite und Länge sowie seines Tiefgangs und seines Gewichtes schriftlich mitzuteilen.

3. Die HYG wird den Vertrag dann fortsetzen, wenn dem berechtigte Belange nicht im Wege stehen, insbesondere bei der beabsichtigten Einlagerung eines größeren Schiffes die dafür erforderliche Mehrfläche zur Verfügung steht. Im Falle einer Schiffsvergrößerung hat der Mieter für die Mehrfläche neben der laufenden höheren Miete wiederum eine Mietvorauszahlung zu leisten. Im Falle einer Schiffsverkleinerung steht dem Mieter ein Anspruch auf verhältnismäßige Herabsetzung der Mietvorauszahlung zu.

4. Ein Eigentums- oder Besitzerwechsel an der eingelagerten Yacht ist der HYG unverzüglich unter Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des neuen Eigners/Besitzers schriftlich mitzuteilen. Bis zum evtl. Abschluss eines Mietvertrages mit dem neuen Eigentümer/Besitzer bleibt der Mieter in jedem Falle Vertragspartner der HYG.

5. Gibt der Mieter die Mietfläche nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter entweder Entschädigung nach § 546 a BGB verlangen oder die Yacht nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters von der Mietfläche entfernen.

6. Wird das Boot auf Wunsch des Mieters oder in Folge Kündigung durch die HYG vorzeitig während der Dauer der normalen Saisoneinlagerungszeit oder nach Ablauf derselben vom Mietobjekt entfernt, so trägt der Mieter sämtliche hierdurch und im Zusammenhang damit entstehenden Kosten.

§ 6
Vertragsunterbrechung /Vermietung von Winterlagerplätzen an Gastlieger

Will der Mieter sein Winterlagerrecht für eine Winterlagersaison nicht ausüben, also unterbrechen, so ist er von der Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Miete für die entsprechende Saison befreit, wenn er der HYG den Verzicht auf das Winterlagerrecht bis zum 31.07. des Jahres, in das der Beginn der entsprechenden Saison fällt, schriftlich anzeigt. Die HYG kann die freie Winterlagerfläche dann für eigene Rechnung an „Gastlieger“ vermieten.

§ 7
Teilnahme am Winterlagersystem

Der Mieter ist verpflichtet, an dem von der HYG eingerichteten Winterlagersystem teilzunehmen. Das beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Einlagerung und Auslagerung seiner Yacht mittels der von der HYG zur Verfügung gestellten Technik und Systemgestelle. Das selbständige, eigenmächtige Einbringen, Transportieren, Verbringen oder Versetzen von Schiffen ist nicht gestattet.

§ 8
Betriebsordnung/Weisungen der Hafenbediensteten

Bestandteile dieses Mietvertrages sind die von der HYG aufgestellten und im Yachthafenbüro des HYG ausliegende Betriebsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, derzeit die Hafenbetriebsordnung.

Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift auf diesem Vertrag ausdrücklich, diese Betriebsordnungen vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich zur Beachtung dieser Betriebsordnungen, zur Weitergabe der Verpflichtung aus diesen Betriebsordnungen - wie überhaupt aus diesem Vertrag - an seine Rechtsnachfolger, seine Besatzungsmitglieder, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie seine Gäste, mit denen er das Gelände des Vermieters besucht und die Weisungen des Vorstandes der HYG, der von diesen beauftragten Personen wie Geschäftsführer und Hafenwarte.

§ 9
Zugang; Nutzung und weitere Lagerbedingungen und Verhaltensregeln

1. Zugangszeiten
   - Der Mieter und seine direkten Angehörigen haben zu den betriebsüblichen Zeiten (immer von 8 bis 20 Uhr, am 24.12. und 31.12 von 8 bis 12 Uhr) Zugang zur Lagerfläche.
   - Das Übernachten an Bord im Winterlager ist verboten.
   - Der Mieter oder Angehörige (Ehepartner und Abkömmlinge) haben sich auf Verlangen des Vermieters auszuweisen.
   - Sonstigen Dritten ist der Zugang nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters genehmigt.
   - Der Mieter wiederum gestattet dem Vermieter und seinen Erfüllungsgehilfen den jederzeitigen Zugang zu der Mietfläche.
   - Dritten ist der Durchgang über die Mietfläche gestattet, soweit die Zustimmung des Vermieters vorliegt und sie ein Recht zum Betreten haben, weil seine Mietflächen an die vertragliche Mietfläche angrenzen oder nur so zu erreichen sind.

2. Umweltschutz
   - Die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes sind einzuhalten. Verstöße führen unmittelbar zur Anzeige.
   - Für Bordmüll stehen Müllcontainer bereit. Weiterer Müll und Sondermüll, insbesondere chemische Substanzen und Chemikalien sind täglich privat zu entsorgen. Das Entsorgen derartiger Stoffe und anderen Schadstoffen in das öffentliche Siel, die normale Abwasserleitung und die Toiletten in den Hallen ist untersagt.

3. Brandschutz und Sicherheit
   - Das Rauchen in den Hallen ist verboten.
   - Seenotmunition, Kraftstoffkanister, Gasflaschen, gefüllt oder ungefüllt, leicht entflammbare Stoffe wie Lacke und Harze in kritischen Mengen (mehr als 4 kg) und Lösungs- und Reinigungsmittel von mehr als 1 l dürfen im Winterlager auf Schiffen <u>nicht</u> lagern.
   - Zum Abplanen der Schiffe in den Hallen im Winter darf nur eine derart gekennzeichnete und nachweisbare Plane der Feuerwiderstandsklasse DIN 4102B1 oder EN 13501-1:2002 verwendet werden. Arbeitsplanen sind nach Beendigung der täglichen Arbeit zu entfernen.
   - Alle Elektrowerkzeuge einschließlich Kabel und Lampen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

- Nach Beendigung der Arbeiten am Schiff sind die Netzstecker aus den Steckdosen zu ziehen und auch das Bordnetz ist stromlos zu schalten.
- Die Vorgehensweise zu Schweiß-, Flex- und größeren Kunststoffarbeiten sowie Probeläufe von Motoren in der Halle entnehmen Sie bitte der gültigen Winterlager-Ordnung.
- Heizgeräte zum Beheizen der Schiffe dürfen nicht benutzt werden.
- Leitern und Feuerlöscher -neben den in der Halle einsatzbereiten- an den Schiffen sollen jederzeit für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.
- Auf der gemieteten Fläche dürfen neben dem Boot sonstige Gegenstände nicht gelagert werden, diese Flächen sind ständig sauber zu halten.

4. Durchführung von Winterlagerarbeiten
   - Trockenschleifarbeiten dürfen nur handwerksgerecht und mit wirksamer Absaugung mittels externer Staubsauger durchgeführt werden. Bei Naßschliff ist die Wassermenge gering zu halten und durch saugfähiges Material aufzufangen. Der Einsatz von Lösungsmitteln ist bei Naßschliff verboten.
   - Farbspritzarbeiten dürfen in den Hallen nicht durchgeführt werden. Bodenverschmutzungen sind durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen. Hallenbauteile sind keine Ausstreichflächen für Pinsel und Rollen.
   - Schleif- und Polierarbeiten, Laufenlassen von Motoren, Benutzung von Staubsaugern, Reinigungsarbeiten und andere staubaufwirbelnde Verrichtungen sind an staubfreien Tagen grundsätzlich untersagt. Die Türen sind geschlossen zu halten.
   - Leitern, Arbeitsbühnen, Arbeitsgeräte und Arbeitsmittel sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu entfernen. Leitern und Gerüste dürfen unter den Schiffen gelagert werden, sonstige Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien wie z.B. Werkzeugkisten, Farben, Schmutzplanen jedoch nicht. Sie sind an den Systemgestellen so zu befestigen, dass die Durchgänge zwischen den Schiffen nicht eingeengt werden und die Schiffe mit dem Hubwagen jederzeit schnell versetzt werden können. Das Anschließen von Leitern und Gegenständen an den Schiffen oder Transportgestellen ist nicht gestattet.
   - Die Wasch- und WC-Räume sind in einem sauberen Zustand zu halten. Das Reinigen von Pinseln, Farbrollen und Gefäßen oder das Ausgießen von Farbresten, Lösungsmitteln und dergleichen ist dort verboten.
   - Die Ausführungen von Arbeiten der vorgenannten Art durch des Mieters beauftragte Fremdfirmen ist nur im Einzelfall mit ausdrücklicher Genehmigung der HYG zulässig.

§ 10
Keine Bewachungs- und Verkehrssicherungspflichten der HYG

Die HYG trifft keinerlei Verpflichtung zur Bewachung oder zu einer sonstigen Sicherung der vermieteten Winterlagerfläche und/oder des vom Mieter eingelagerten Schiffes, insbesondere auch keinerlei Verpflichtung zu Hochwasserschutzmaßnahmen oder anderen Verkehrssicherungsmaßnahmen (Winterdienst). Dem Mieter ist bekannt, dass das gesamte Hafengelände sturmflutgefährdet ist, das Hafengelände und die Hallen nur zu den bekanntgegebenen Betriebszeiten zugänglich sind und nicht gestreut und geräumt wird.

Das Winterlagerrisiko trägt allein der Mieter.

§ 11
Sorgfaltspflichten und Haftung

1. Der Mieter haftet persönlich und unbeschränkt für alle Schäden, die auf sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungs- oder sonstigen Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, und zwar auch im Falle nur leichter Fahrlässigkeit.

2. Die HYG haftet für ihren Vorstand, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bliebt unberührt.

3. Die HYG haftet nicht für die Auswirkungen höherer Gewalt wie Überschwemmungen, Sturm- und Hagelschäden auf dem Mietobjekt und deren Zuwegungen.

§ 12
Versicherungen

1. Der Mieter darf auf der ihm vermieteten und von Jahr zu Jahr neu zugewiesenen Fläche seine Yacht nur dann einlagern und während des Winterlagers an seiner Yacht nur dann Winterlagerarbeiten durchführen oder durchführen lassen, wenn für ihn bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eine Haftpflichtversicherung für die Dauer des Mietverhältnisses unterhalten wird, durch die sein Haftpflichtrisiko aus der Einlagerung der Yacht und der Durchführung von Arbeiten an der Yacht während des Winterlagers sowohl gegenüber der HYG selbst als auch gegenüber Dritten - insbesondere anderen Mietern - bis zu der vom Vorstand festgesetzten Höhe von zur Zeit mindestens € 1,5 Mio. pro Schadensfall gedeckt ist. Auf Verlangen der HYG hat der Mieter das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der Versicherung sind der HYG unverzüglich mitzuteilen.

2. Die HYG schließt für eingelagerte Schiffe nebst Zubehör keine Kaskoversicherung ab. Dem Mieter wird der Abschluss einer ausreichenden Kaskoversicherung für sein Schiff nebst Zubehör gegen die üblichen Winterlagergefahren empfohlen. Der Abschluss einer Elementarversicherung für das Einlagerungsgrundstück und das Mietobjekt durch die HYG ist ebenso wenig geschuldet.

§ 13
Minderungs- Aufrechnungsansprüche

Eine Mietminderung wegen lediglich vorübergehender Aufhebung oder Beeinträchtigung der Tauglichkeit der Mietsache von bis zu 2 Wochen ist ausgeschlossen. Für zeitlich darüberhinausgehende Beeinträchtigungen entfällt für diese Zeit die Verpflichtung zur Zahlung von Miete. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Mieter ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist, von der HYG anerkannt wurde oder unstrittig ist.

§14
Vermieterpfandrecht

An dem vom Mieter auf dem Mietobjekt eingebrachten Gegenständen entsteht für die Forderungen der HYG aus dem Mietverhältnis ein Vermieterpfandrecht gem. §§ 562 ff BGB.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

§ 16
Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie sind unwirksam, wenn sie diesem Schriftformerfordernis nicht entsprechen. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§17
Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages gilt § 10 der Satzung der HYG in der jeweils neuesten Fassung entsprechend (Schlichtungsversuch durch den Ältestenrat der HYG).

Wedel, den _____

_____

Mieter Hamburger Yachthafen-Gemeinschaft e.V.